

gemeinde



ebikon

Verordnung über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund

Vom Gemeinderat verabschiedet am 12. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck der Verordnung	3
Art. 2	Normbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen.....	3
Art. 3	Normbedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller.....	4
Art. 4	Normbedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder.....	4
Art. 5	Elektromobilität	5
Art. 6	Inkrafttreten.....	5
Anhang	- Übersichtsplan Reduktionsgebiete (2-teilig)	6

Verordnung über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund

Der Gemeinderat Ebikon erlässt gestützt auf das Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund die folgende Verordnung über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund:

Art. 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund enthält die Vollzugsbestimmungen über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund der Gemeinde Ebikon.

Art. 2 Normbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen

¹ Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der Anzahl Wohnungen, der Hauptnutzfläche, der Geschossfläche, der Anzahl Arbeitsplätze, der Verkaufsfläche oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall gemäss nachfolgender Tabelle:

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte	Abstellplätze (A.) für Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft
Wohnbauten: Einfamilienhaus	1 A. pro 100m ² Hauptnutzfläche (HNF) ¹ ; mind. 2 A. pro Gebäude ²	Keine zusätzlichen A.
Mehrfamilienhaus	1 A. pro Wohnung	Zusätzlich 10%
Industrie- / Gewerbebetriebe	1 A. pro 100m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.2 A. pro 100m ² HNF, 1 A. pro Betrieb
Dienstleistungsbetriebe Kundenintensive Betriebe	2 A. pro 100m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	1 A. pro 100m ² HNF
Übrige Betriebe	2 A. pro 100m ² HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.5 A. pro 100m ² HNF
Verkaufsgeschäfte Kundenintensive Verkaufsgeschäfte	2 A. pro 100m ² Verkaufsfläche (VKF) ³	8 A. pro 100m ² VKF
Übrige Geschäfte	1.5 A. pro 100m ² VKF	3.5 A. pro 100m ² VKF

¹ Hauptnutzflächen umfassen die Flächen, welche der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im engeren Sinn dienen, z.B. Wohnen, Arbeiten (Schweizer Norm SN 504 416, Ausgabe 2003).

² Gebäude gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

³ Verkaufsflächen sind die dem Kunden zugänglichen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslagefläche

Spezialnutzungen Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen Betagtenzentren, Alterssiedlungen, weitere Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 281	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 281
---	---	---

² Unter Berücksichtigung der Qualität des Langsamverkehrs, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes und der Erstellungsschwierigkeit wird gemäss Übersichtsplan Reduktionsgebiete⁴ in den Zonen 1, 2, 3 der Normbedarf reduziert. Der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs:

	Mindestprozensatz des Normbedarfs		Maximalprozensatz des Normbedarfs
Zone 1	0%	-	-
Zone 2	60%	-	-
Zone 3	80%	-	-

³ Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden am Ende der Berechnungen abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

⁴ Der Normbedarf ist die Summe aller Nutzungsarten. Die Reduktion gemäss Reglement Art. 8 und 9 werden jeweils vom Normbedarf pro Nutzungsart gerechnet.

Art. 3 Normbedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller

Die Anzahl der Abstellplätze für Motorräder und Roller richtet sich nach den für Personenwagen minimal erforderlichen Anzahl Abstellflächen. Es dürfen nicht weniger als 10% und nicht mehr als 30% der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellflächen erstellt werden.

Art. 4 Normbedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder

¹ Der Bedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder berechnet sich anhand der folgenden Tabelle:

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte	Abstellplätze (A.) Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft
Wohnen	1 A. pro Zimmer	-
Gewerbe / Industrie	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	0.5 A. pro 10 Arbeitsplätze

⁴ Der Übersichtsplan im Anhang richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der VSS-Norm SN 640 281 bezüglich der in Art. 2 Abs. 2 definierten Kriterien.

Verkaufsgeschäfte (ohne Einkaufszentren) Geschäfte des täglichen Bedarfs Sonstige Geschäfte	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	2 - 3 A. pro 100m ² VKF 1 A. pro 100m ² VKF
Dienstleistungen Kundenintensive Betriebe Übrige Betriebe	mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze mind. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	mind. 3 A. pro 10 Arbeitsplätze 0.5 A. – 2 A. pro 10 Arbeitsplätze
Gastgewerbe	mind. 0.5 A. pro 10 Arbeitsplätze	1 A. pro 5 Sitzplätze
Übrige Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 065	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 065

² Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

³ Die Aufteilung der Abstellplätze in Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze erfolgt nach SN 640 065 oder der entsprechenden, aktuellen Norm.

⁴ Mindestens ein Drittel der Abstellplätze für leichte Zweiräder sind oberirdisch in der Nähe der Hauseingänge anzuordnen (Kurzzeitabstellplätze).

Art. 5 Elektromobilität

Gedekte Parkieranlagen für Personenwagen und Zweiräder für mehr als 10 Fahrzeuge sind mit baulichen und elektrotechnischen Vorkehrungen für die Realisierung von individuell abrechenbaren Anschlüssen für Ladevorrichtungen von Elektrofahrzeugen zu versehen.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.

Ebikon,

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am beschlossen.

gemeinde



Anhang - Übersichtsplan Reduktionsgebiete

